

MITWIRKUNGSRECHT § 5 (1) WMVO

Die Werkstattleitung / Einrichtungsleitung informiert den Werkstattrat rechtzeitig (vor der Durchführung), umfassend und in angemessener Weise über folgende Angelegenheit / Änderung:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses / leichte Sprache
2. Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit
 Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, -kleidung, -ablauf, -umgebung
 Einführung neuer Arbeitsverfahren
5. Gruppenwechsel eines WfbM-Mitarbeiters im Arbeitsbereich (auf Wunsch MA)
6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 Einführung neuer technischer Arbeitsverfahren
 Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der WfbM oder von Gruppen
 Grundlegende Änderung der WfbM-Organisation oder des WfbM-Zwecks

Beschreibung:

Datum

Unterschrift WL/EL

Der Werkstattrat wurde angehört und

stimmt zu lehnt ab.

Datum

Unterschrift WR